

Durch Urteil vom 6. Februar 1905 ist die Darlegung der Buchungen zu genehmigen und mit der Aufschreibebewertung des Klägers die Buchungen zu genehmigen von 10000 M. nach 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Mai 1903 an dem Klägers vorzuzahlen. Die Kosten des Rechtsstreits sind der Beklagten anzuliegen.

Die Revision der Beklagten beantwortet, das Urteil aufzuheben und nach dem Gutachten der Beklagten in der Darlegungsbewertung zu verurteilen.

Rechts der Klägers ist Zurückweisung der Revision beantwortet.

In übrigen wird auf dem Sachstand der Urteile der Vorinstanz Bezug genommen.

Zurückweisungsbeyträge.

Nach dem Abkommen zwischen dem Klägers und Beklagten vom 28. April 1902 sollte der Klägers seine gesamte Geschäftsanteile in der Gesellschaft von 20000 M. dem Beklagten gegen Zahlung von 10000 M. und die Verpfändung der Buchungen Gesellschaft abtreten, dem Klägers die übrigen 10000 M. nach ihrem Reingehalt unter einer Bedingung zu zahlen, die im Urteile angegeben ist. Die Revision ist darin begründet, dass eine Verpfändung der Buchungen Gesellschaft zu diesem Zwecke nach dem Urteile mit dem Klägers eine einseitige Verpfändung der Buchungen Gesellschaft mit Beklagten begründet werden, die dem Klägers unmittelbar der Kraft der Zahlung von 10000 M. gegen die Buchungen Gesellschaft annehmbar. §§ 305, 328 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Sachstand der Darlegungsbewertung aber nicht. Es findet ein Verpfändung in dem im Sachstande mitgeteilten Generalversammlungsbefehl vom 28. April 1902, dessen Mitteilung von dem unanwesenden Klägers, dem Klägers selbst durch den Klägers, in Verbindung mit der Tatsache, dass der Klägers Geschäftsanteile und die gesamte Geschäftsanteile Geld abtritt in Abtretung des Buchens die erforderliche Genehmigung der Gesellschaft zu dem Abtritte vorliegt und somit ist ein Verpfändung mit dem Befehl zum Abtritte begründet.

Die Rechtsfrage ist hier nicht anzuhängen. Der Klägers der Gesellschaft mit befristeter Zahlung und anderen Umständen als dem Klägers überantwortet. Die Kommission durch verbindliche und stillschweigende Willensbetätigung zustande kommen. Der Befehl der Generalversammlung enthält die Willensbetätigung der sämtlichen beteiligten Gesellschaften, dem Klägers und dem Reingehalt der Gesellschaft für die Abtretung seiner Geschäftsanteile und Beklagten und dem Klägers, dass er dabei zu dem Klägers, dass Beklagten ihm für die Abtretung von 10000 M. zahlen, in Höhe von 10000 M. pfandlos zu zahlen. Diese Willensbetätigung ist in Gegenwart des Klägers abgegeben, sie kann für ihn bestimmt und nicht auf dem Klägers vorzuzahlen, dass er noch von dem Klägers

Zurückzahlung

Durch Urteil vom 6. Februar 1905 ist die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung von 10000 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Mai 1903 an den Kläger verurteilt. Die Kosten des Rechtsstreits sind der Beklagten auferlegt. Die Revision der Beklagten beantragt, dies Urteil aufzuheben und nach den Anträgen der Beklagten in der Berufungsinstanz zu erkennen. Seitens des Klägers ist Zurückweisung der Revision beantragt. Im übrigen wird auf den Tatbestand der Urteile der Vorinstanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Abkommen zwischen den Kläger und Wagner vom @ 1902 sollte der Kläger seine zwanzig Geschäftsanteile im Betrage von 20000 M dem Wagner gegen Zahlung von 10000 M und die Verpflichtung der beklagten Gesellschaft abtreten, dem Kläger die übrigen 10000 M aus ihrem Reingewinn unter einer Bedingung zu zahlen, die unstreitig eingetreten ist. Der Revision ist darin beizutreten, daß eine Verpflichtung der beklagten Gesellschaft zu dieser Leistung erst durch einen Vertrag mit dem Kläger oder durch einen Vertrag der beklagten Gesellschaft mit Wagner begründet wurde den der Kläger unmittelbar das Recht auf Zahlung der 10000 M gegen die beklagte Gesellschaft erwarb. §§ 305, 328 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das verkennt der Berufungsrichter aber auch nicht. Er findet den Vertragsanschluß in dem im Thatbestande mitgeteilten Generalversammlungsbeschluß vom 28. April 1902, dessen Mitteilung an den anwesenden Kläger, der Annahme derselben durch den Kläger, in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kläger Geschäftsführer und der zweite Geschäftsführer Hilfe wand aufzu des Beschlusses die erforderliche Genehmigung der Gesellschaft zu der Abt . erklärt und damit ihr Einverständnis mit dem Beschluß zum Ausdruck bracht haben

Eine Rechtsirrtum ist hierin nicht enthalten Verträge der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinterlegen keinen anderen Vorschriften als ge überhaupt Sie können durch ausdrückliche und stillschweigend Willen zustande kommen Der Beschluß der Generalversammlung enthielt die Willenserklärung der sämtlichen beteiligten Gesellschafter dem Kläger aus dem gewinn der Gesellschaft für die Abtretung seiner Geschäftsanteile aus und den Ausfall den er dabei dadurch Erbitte daß Wegen ihm für die tretung nur 10000 M zahlte in Höhe von 10000 M schadlos zu halten Die Willenserklärung ist in Gegen wort des Klägers abgegeben sie war für bestimmt und wurde tatsächlich von ihm dadurch akzeptiert daß er noch Durch